



## **Revision des Gemeindegesetzes (GG) – virtuelle Behördensitzungen: Vernehmlassungsverfahren**

### **Stellungnahme von**

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	ELK
Strasse:	Hirschengraben 50, Postfach
PLZ/Ort:	8024 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Röhl Martin
E-Mail Kontaktperson:	martin.roehl@zhref.ch
Telefon Kontaktperson:	044 258 92 21

### **Anmerkung zum Dokument**

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



## A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	<p>Aufgrund der Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie begrüsst der Kirchenrat, dass hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit virtueller Behördensitzungen Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Dabei stehen für den Kirchenrat zwei Gesichtspunkte im Vordergrund:</p> <p>Einerseits sollen Behördensitzungen auf Gemeindeebene auch dann stattfinden können, wenn ein Zusammenkommen vor Ort aus bestimmten Gründen nicht zulässig oder möglich ist. So ist die Behördentätigkeit und behördlich Beschlussfassung ohne Rückgriff auf notrechtliche Regelungen gesichert.</p> <p>Andererseits bietet eine solche Regelung Spielraum dafür, dass Behördenmitglieder, die aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an einer Behördensitzung vor Ort teilzunehmen (in erster Linie bei Unfall oder Krankheit sowie aus dringenden persönlichen oder geschäftlichen Gründen) ihr Amt und ihre Verantwortung im Rahmen der Behördensitzung durch Zuschalten mittels elektronischer Medien trotzdem wahrnehmen können.</p> <p>Diese Möglichkeit stärkt zugleich das Milizsystem, weil die vorgeschlagene Flexibilisierung in der Sitzungsdurchführung ein Behördenamt für interessierte Personen attraktiver machen kann. Allerdings gilt es zu verhindern, dass Behördensitzungen nur noch virtuell stattfinden, ist doch der persönliche Austausch vor Ort erfahrungsgemäss intensiver und unmittelbarer, indem sich Sitzungen vor Ort straffer führen und somit auch effizienter abhalten lassen. In Sitzungen vor Ort ist zudem das Atmosphärische spürbar.</p> <p>Diese Gesichtspunkte vermögen aufzuwiegen, dass die Verpflichtung der Gemeinden, eine Regelung erlassen zu müssen, einen erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet. Hinzu kommt, dass der Revisionsvorschlag – wie erwähnt – zur Rechtssicherheit beiträgt und die Gemeinden in der Ausgestaltung der Regelung frei sind.</p>



## B. Bemerkungen zu § 38 Abs. 3 – 5 GG und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen zu den neuen Abs. 3 – 5 von § 38 GG oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	38 / 3	Keine Bemerkungen.	Textvorschlag
Name	38 / 3bis	Abs. 4 des Revisionsentwurfs hält lediglich fest, dass eine Sitzung bei Bedarf unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen ist. Hingegen lässt sich der Bestimmung nicht entnehmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, mittels Rechtssatzes die Möglichkeit zu virtuellen Behördensitzungen zu schaffen, wie dies in den Erläuterungen festgehalten ist. Aus Sicht des Kirchenrates ist daher die Verpflichtung der Gemeinden ausdrücklich festzuhalten. Es wird vorgeschlagen, vor Abs. 4 einen weiteren Absatz einzuschieben. Dazu findet sich nebenstehend ein Formulierungsvorschlag.	Abs. 3bis: Die Gemeinden sehen Sitzungen von Behörden und die Beschlussfassung unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel vor.
Name	38 / 4	Sitzungen unter Einbezug elektronischer Kommunikationsmittel sollen weiterhin nicht die Regel bilden. Dies ist so festzuhalten. Dazu findet	Die Sitzung und die Beschlussfassung sind unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, wenn in der Behörde Bedarf besteht.



		sich nebenstehend ein Formulierungsvorschlag.	Dies darf nicht die Regel bilden.
Name	38 / 5	Keine Bemerkungen.	Textvorschlag



## C. Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

<b>Name</b>	<b>§ / Abs.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Name	§ / Abs.	Keine Bemerkungen.	Textvorschlag